

Mutpol - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.



Satzung

in der geänderten Fassung
vom 11.11.2009

Vorbemerkung

Soweit die nachfolgende Satzung Begriffe wie bspw. „Vorsitzender“, „Vertreter“ oder „Gesamtleiter“ verwendet, ist darin auch immer die entsprechende weibliche Form wie z.B. „Vorsitzende“, „Vertreterin“ oder „Gesamtleiterin“ zu lesen.

Weiterhin wird **Mutpol** – Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V. im Text immer als „**Mutpol**“ bezeichnet.

§ 1 - Name, Sitz

Mutpol - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V., früher Evangelisches Kinder- und Jugenddorf und davor Erziehungsanstalt für hilfebedürftige Kinder, der durch allerhöchste Entschliebung seiner Majestät des Königs vom 6. September 1880 (Reg.-Blatt 1880, Seite 211) die juristische Person verliehen worden war, hat sich durch Satzungsänderung vom 1. April 1974 die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegeben und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen eingetragen.

Der Verein führt den Namen: **Mutpol** - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V. Er hat seinen Sitz in Tuttlingen.

§ 2 - Aufgaben

(1)

Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, diakonisches Handeln im Bereich der Jugendhilfe zu verwirklichen. Der Verein versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde, als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums (siehe § 1, Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werks der Ev. Kirche in Württemberg vom 6. November 1996). Die Aufgabe umfasst ein entsprechendes Angebot von sozialpädagogischen Erziehungshilfen für junge Menschen, deren Entwicklung gefährdet oder gestört ist.

(2)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein verschiedene Einrichtungen, insbesondere

- Heimgruppen
- Tagesgruppen
- Familiengruppen
- Außenwohngruppen
- Betreutes Jugendwohnen und eine
- Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule)

(3)

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Württemberg.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Mutpol - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1)

Der Verein besteht aus höchstens 30 und mindestens 15 Mitgliedern, die bereit sind, den Verein im Sinne evangelischer Diakonie (§ 2, Abs. 1) zu fördern und zu unterstützen. Davon werden 5 Mitglieder nach Abs. 3 gewählt.

Im übrigen ergänzt sich der Verein durch Zuwahl.

Die Mitglieder bestätigen ihre Mitgliedschaft alle fünf Jahre schriftlich gegenüber dem Vorstand.

(2)

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

(3)

Fünf Mitarbeiter (die Wählbarkeit ergibt sich aus § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) von **Mutpol** - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V. werden von der Mitarbeiterschaft auf fünf Jahre als stimmberechtigte Vereinsmitglieder zugewählt.

Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung im ganzen zu bestätigen. Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind nicht wählbar.

(4)

Mitglieder des Vereins, die nach § 4 Abs. 3 gewählt sind, scheidern aus dem Verein aus, wenn sie ihr Dienstverhältnis mit **Mutpol** - Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V. auflösen.

(5)

Scheidet eines der nach § 4 Abs. 3 gewählten Mitglieder aus, so findet eine Nachwahl statt.

(6)

Ein Mitglied kann wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss zuvor vom Verwaltungsrat angehört werden.

§ 5 – Organe und besondere Vertreter

(1)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand
- d) der Vereinsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter (siehe § 6 Abs. 1) als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) hinsichtlich des Abschlusses und der Unterzeichnung der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträge (siehe § 8 Abs. 4)
- e) ggf. weitere besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

(2)

Die Organmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit in allen Bereichen der Einrichtung,
- b) Feststellung von Aufgaben, die von Verwaltungsrat und Vorstand aufzunehmen sind,
- c) Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder, des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates - die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates sind dabei immer gleichzeitig auch Vorsitzende des Vereins und - je einzeln - besondere Vertreter für den Aufgabenkreis „Abschluss und Unterzeichnung der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträge“ i.S. des § 5 - ,
- d) Zuwahl neuer Mitglieder,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung durch das Diakonische Werk und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- g) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts,
- h) Wahl und Abberufung des Gesamtleiters von Mutpol und eventuell weiterer Vorstandsmitglieder,
- i) Entscheidungen über die wirtschaftliche Beteiligung von Mutpol an anderen Einrichtungen, Projekten oder Organisationen, sofern dafür eine eigene Rechtsform erforderlich ist.

(2)

- a) Die von der Gesamtkirchengemeinde und dem Kirchenbezirk in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter, die nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- b) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von Mutpol, also der Gesamtleiter und eventuelle weitere Vorstandsmitglieder, die Bereichsleiter und der Vertreter der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3)

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreffen erfolgen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von den in Buchst. a) genannten Personen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies der Verwaltungsrat beschlossen hat oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat.

(4)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5)

Zu einem Beschluss über die Abberufung des geschäftsführenden Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, die Abberufung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Falls auch bei der zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Thematik (Abberufung des geschäftsführenden Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, Abberufung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins) weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit zwei Dritteln Mehrheit.

(6)

Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder findet.

(7)

Wahlen werden geheim vorgenommen. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(8)

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer zu erstellen, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 – Verwaltungsrat

(1)

Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter, die auf fünf Jahre gewählt sind;
- b) fünf gewählten Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt sind (die nach § 4 Abs. 3 gewählten Mitglieder sind nicht wählbar als Mitglieder des Verwaltungsrates);
- c) einem von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen entsandten Vertreter;
- d) einem vom Kirchenbezirk Tuttlingen entsandten Vertreter;
- e) dem Gesamtleiter von Mutpol, eventuell weiteren Vorstandsmitgliedern und den Bereichsleitern mit beratender Stimme;
- f) dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder dessen Stellvertreter mit beratender Stimme.

(2)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3)

Aufgabe des Verwaltungsrates ist, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu überwachen.

Der Verwaltungsrat kann sich über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit unterrichten.

Weitere Aufgaben sind

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sorge für deren Durchführung;
- b) Berufung des oder der stellvertretenden Gesamtleiter(s) von Mutpol (falls mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind) und der Bereichsleiter;
- c) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Leitung von Mutpol;
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Stellen- und Wirtschaftsplan;
- e) Beschlussfassung über Bauvorhaben, Grundstücksbelastungen und andere Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert 25.000,-- € übersteigt;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates fallen dazuhin die Zustimmungen gem. § 8 der Satzung.

(4)

Der Verwaltungsrat ist von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens halbjährlich einzuberufen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Es gilt § 6 Abs. 3 Buchst. a) Satz 2 und 3, wobei in begründeten Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden kann.

(5)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Für die Abstimmung gilt § 6 Abs. 6.

(7)

Über die Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden ist.

§ 8 – Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer, höchstens drei Person(en): dem Gesamtleiter von Mutpol und eventuell weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieser zugleich auch der Gesamtleiter von Mutpol.

Sind neben dem Gesamtleiter weitere Vorstandsmitglieder bestellt, können einer oder mehrere von diesen zu stellvertretenden Gesamtleitern berufen werden (siehe auch § 7 Abs. 3 Buchst. b).

Dieser/Diese vertritt/vertreten den Gesamtleiter.

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Leitungsebene von Mutpol die Bereichsleiter an, die vom Gesamtleiter vorgeschlagen und gem. § 7 Abs. 3 Buchst. b) berufen werden.

Für den Fall, dass neben dem Gesamtleiter keine weiteren Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann dieser seine Vertretung im Verhinderungsfall durch entsprechende Handlungsvollmachten regeln. Diese Handlungsvollmachten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates, wobei diese im Außenverhältnis nicht nachzuweisen wäre.

Sowohl für das Innenverhältnis des geschäftsführenden Vorstands als auch für das der Bereichsleiter und für das Zusammenwirken beider Leitungsgremien sind Geschäftsordnungen aufzustellen, die, sofern sie nicht vom Verwaltungsrat selbst aufgestellt wurden (siehe auch § 7 Abs. 3 Buchst. c), dessen Zustimmung bedürfen.

(2)

Der Gesamtleiter ist für die Geschäftsführung von Mutpol verantwortlich.

Falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind und aus deren Kreis ein oder mehrere stellvertretende(r) Gesamtleiter bestellt ist/sind, ist/sind auch dieser/diese für die Geschäftsführung von Mutpol verantwortlich.

Der Gesamtleiter und eventuell bestellte stellvertretende Gesamtleiter vertreten den Verein nach außen i.S. des § 26 BGB, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand und ggf. die weiteren Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.

Ihre Tätigkeit ist durch einen Dienstvertrag geregelt.

Der Verein ist verpflichtet, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen, deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt.

Er ist weiterhin verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts anzuwenden.

(4)

Die mit dem Gesamtleiter bzw. mit den weiteren Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträge werden für den Verein vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden - je einzeln berechtigt - als besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB abgeschlossen und unterzeichnet.

§ 9 - Finanzierung

(1)

Der Verein erhält zur Finanzierung seiner Arbeit

a) Leistungsentgelte und staatliche Zuschüsse

b) Erträge aus eigenem Vermögen

c) Kirchliche Zuschüsse

d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2)

Alle Mittel des Vereins sind für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgaben des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jedoch können Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Mitglieder des Vereins eine Aufwandsentschädigung bis zu jährlich 500,- Euro nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4)

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen.

Das Vermögen ist in Absprache mit dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze zu verwenden.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen erfolgte am 10. Juni 1976.